

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **110-kV-Freileitung LH-12-0800 Sommersdorf – Gardelegen, Minderabstandsprojekt (Avacon Netz GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung (Stand: 22.11.2024)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG
- Übersichtsplan mit Schutzgebieten (M 1:100.000)
- Detailplan mit Übersichtsplan für Mast 78 (M 1:4.000; M 1:100.000)
- Detailplan mit Übersichtsplan für Mast 86 (M 1:3.000; M 1:100.000)
- Detailplan mit Übersichtsplan für Mast 136 und 138 (M 1:3.500; M 1:100.000)
- Detailplan mit Übersichtsplan für Mast 2H (M 1:2.000; M 1:100.000)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 05/2025)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Avacon Netz GmbH plant für die bestehende 110-kV-Freileitung LH-12-0800 Sommersdorf – Gardelegen mit dem Abzweig Haldensleben an 5 Masten (78, 86, 136, 138, 2H) eine Masterhöhung mit Fundamentverstärkungen.

Bei den vorhandenen Masten handelt es sich um Tragmaste mit dem Gestänge TGL 6926. Der Gestängetyp wird bei den standortgleichen Ertüchtigungsmaßnahmen nicht verändert, lediglich die Masthöhe erhöht sich um 4 m pro Mast. Aus statischen Gründen hat dies auch Fundamentverstärkungen zur Folge.

Bei den bestehenden Fundamenten handelt es sich bei den Masten 78, 86 und 2H um Pilzfundamente und bei den Masten 136 und 138 um Pfahlfundamente. Die bestehenden Fundamente werden mit unterirdischen zusätzlichen „Platten“ verstärkt, welche zwischen 4,80 m x 4,80 m und 5,40 m x 5,40 m groß und 1,25 m tief sind.

Für die Arbeitsflächen wird temporär pro Mast eine Fläche von 625 m² in Anspruch genommen.

Die Beseilung entspricht der vorhandenen, da die Maste in die vorhandene Trasse eingebunden werden. Die Gesamtlänge der zu ändernden Leitung ergibt sich aus den von den Masterhöhungen betroffenen Spannfeldern und beträgt ca. 2,8 km.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Maste M 136, M 138 liegen im Landkreis Börde in der Gemeinde Calförde, Gemarkung Zobbenitz, die Maste M 78, M 86 liegen in der Gemeinde Haldensleben, Gemarkung Süplingen und der Mast M 2 liegt in der Gemeinde und Gemarkung Haldensleben.

Die Maste 136 und 138 liegen innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Drömling Sachsen-Anhalt“.

Die Maste 136 und 138 liegen ca. 80 m bzw. ca. 205 m entfernt vom FFH-Gebiet „Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calförde“ sowie vom flächengleichen Naturschutzgebiet „Klüdener Pax-Wanneweh“.

Der Mast 2H ist mit einem Abstand ca. 500 m umgeben von dem geschützten Landschaftsbestandteil „Grünlandflächen in der Ohreniederung“.

Die Maste 78 und 86 befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Flechtinger Höhenzug“ nahe von Ortslagen.

Im näheren Umfeld sind eine Reihe avifaunistischer Artnachweise bekannt (z. B. Kornweihe, Feldlerche, Rotmilan, Grauammer, Wiesenweihe, Ortolan, Neuntöter, Mittelspecht, Schwarzmilan). Im Umfeld der Baumaßnahmen sind Strauch- und Baumgruppen vorhanden, die als Habitat für Gebüsch- und Baumbrüter dienen können.

Ebenso befinden sich zahlreiche Nachweise weiterer Tierarten (Nördlicher Kammmolch, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Biber, Fischotter, Laubfrosch, Zauneidechse, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus) in der Nähe der zu ändernden Maste.

Mast 2H befindet sich innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes „Haldensleben“.

Gemischte Bauflächen sowie Wohnbauflächen befinden sich in Haldensleben und liegen dem Mast 2H mit ca. 500 m Abstand am nächsten.

Mast 78 befindet sich in einem Bereich der als Baudenkmal (Sachbegriff: Kulturlandschaft) ausgewiesen ist. Südlich des Mastes 78 erstrecken sich weitere Baudenkmale (Rittergut, Kriegerdenkmal) im Ort Bodendorf. Weitere Baudenkmale (Kirche, Wohnhaus) liegen südlich des Mastes 86 in dem Ort Süplingen. Die Maste 136 und 138 liegen in einem sehr großflächigen Denkmalbereich (Sachbegriff: Kolonie).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr.“ einzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist bezüglich der Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen vorgesehen:

- Einsatz moderner Baumaschinen
- Baggermatten im Bereich der Montage- und Zufahrtsflächen auf unbefestigtem Boden
- Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode und nur tagsüber und nicht während der Dämmerung
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen der Stadt Haldensleben (ca. 500 m) sind so weit vom Baustellenbereich des Mastes 2H entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (Baulärm, Erschütterungen etc.) gerechnet werden muss. Abstände zu besiedelten Gebieten bleiben bestehen. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV werden auch

nach der Masterhöhung eingehalten. Negative Einflüsse auf die Erholungsfunktion der Landschaft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle Habitate für Fischotter, Biber, Fische und Kammmolch sind im Bereich der Freileitungsmaste bzw. im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden. Gewässer werden vom Vorhaben nicht beansprucht.

Von der Freileitung geht ein Kollisionsrisiko für Vögel aus. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko bereits gegenwärtig besteht. Durch die mit dem Vorhaben verbundene Vergrößerung der Leitungshöhe (Erhöhung des Mastes um ca. 4 m) ist keine relevante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass mittels geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeit erfolgt am Tag, Bauzeit erfolgt außerhalb der Aktivitätszeiten (ca. Ende April bis Mitte Oktober) von Reptilien) Beeinträchtigungen nachtaktiver Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien) und Reptilien ausgeschlossen werden können. Gehölzrückschnitte und -fällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Zudem finden die allgemeinen Baufeldfreimachungen außerhalb des Vegetationszeitraumes statt. Beeinträchtigungen von gehölzbrütenden Vogelarten und Fledermäusen können daher ausgeschlossen werden.

Es befinden sich keine der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in den Zuwegungs- und Arbeitsflächen für die Maststandorte M 136 und 138. Für keinen der Masten wird ein LRT befahren oder anderweitig berührt. Im Bereich des FFH-Gebietes sind keine Erdarbeiten geplant.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingt werden Flächen für die Montage der Masten (ca. 625 m²/ Mast) sowie für Zuwegungen in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme ist zeitlich begrenzt. Zur Verhinderung von Schäden durch erhöhten Bodendruck werden im Bereich der Montage- und Zufahrtsflächen Baggermatten ausgelegt. Während der Gründungsarbeiten abgetragenes Erdreich wird gesondert gelagert und im Anschluss wieder eingebaut. Überschüssiges Material wird fachgerecht entsorgt.

Anlagenbedingt kommt es pro Mast zu einer zusätzlichen Versiegelung. Insgesamt werden 128,4 m² durch die Plattenfundamente zusätzlich unterirdisch und 6,6 m² zusätzlich oberirdisch durch die Fundamentköpfe versiegelt. Die neuen Fundamentkörper werden übererdet, so dass nur die 4 Fundamentköpfe sichtbar bleiben. Die Flächen der Fundamentköpfe gehen dem Naturhaushalt dauerhaft verloren, hier kommt es zu einem Verlust aller Bodenfunktionen. Die übererdeten Fundamentbereiche können teilweise noch Bodenfunktionen übernehmen, diese sind jedoch aufgrund der unter der Bodenschicht vorhandenen Vollversiegelung stark eingeschränkt.

In der Summe ist die Größe der anlagenbedingt neu zu versiegelnden Flächen (Voll- und Teilversiegelung) als relativ gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden und somit Bodenkontaminationen durch Leckagen an Baumaschinen o. a. weitestgehend auszuschließen sind. Angesichts dessen und unter dem Einsatz moderner Baumaschinen sind keine baubedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Ein Eintrag von Nitraten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die von der Fundamenterweiterung betroffenen Bereiche sind relativ kleinflächig (siehe Ausführungen zum Unterpunkt „Schutzgut Fläche und Boden“), aus diesem Grund sind diesbezüglich keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter bzw. die lokalen Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

An den Maststandorten M 136 und M 138 wird voraussichtlich eine temporäre Wasserhaltung mit Verrieselung auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen, über den kürzest möglichen Zeitraum notwendig.

Mast 2H befindet sich innerhalb der Schutzzone III (weitere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes „Haldensleben“. Gemäß Schreiben des Landkreises Börde vom 13.11.2023 bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn das Merkblatt der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH „Arbeiten in Wasserschutzgebieten“ beachtet wird.

Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität durch das Baugeschehen sind aufgrund des relativ geringen und zeitlich eng begrenzten Einsatzes von Baufahrzeugen/ Arbeitsmaschinen auszuschließen. Gehölzrückschnitte und -fällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Die baubedingten Wirkungen (visuelle und akustische Reize des Baustellenbetriebes) lassen aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung keine relevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/ Landschaftsempfindens erwarten.

Anlagenbedingt führt die Masterhöhung in der umgebenden Landschaft gegenüber dem Bestand zu einer weiteren Sichtbarkeit der Leitung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild im betroffenen Raum bereits im Bestand durch die vorhandene Leitungstrasse beeinflusst ist und somit eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensbedingten visuellen Wirkungen besteht. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass sich die Maste 78, 86, 136 und 138 auf Intensivackerflächen befinden und sich Mast 2H innerhalb eines Brachlandes erstreckt und nur punktuelle Masterhöhungen innerhalb einer bestehenden Freileitung vorgesehen sind.

In der Gesamtschau ist nicht damit zu rechnen, dass die Masterhöhung (um ca. 4 m) zu einer erheblichen Verstärkung der visuellen Wahrnehmung der Maste gegenüber dem Bestand führen wird. Eine relevante Verschlechterung der Qualität des Landschaftsbildes ist insbesondere vor dem Hintergrund der o. g. Vorbelastungen auszuschließen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezüglich denkmalwürdiger, archäologischer Funde während der Bodenarbeiten gilt bei der Entdeckung von Funden die gemäß § 17 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt allgemeine Anzeigepflicht. Gemäß Antragsunterlagen wird die Untere Denkmalschutzbehörde des LK Börde unterrichtet, falls während der Bauausführung unerwartet archäologische Funde zu Tage treten. Gemäß den Stellungnahmen der Unteren Denkmalbehörde vom 06.11.23, 27.11.23, 19.12.24 und 11.01.24) bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.